

Geschäftsordnung der Wahlbüros der Gemeinde Arlesheim

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 16 – 25 Gemeindegesetz BL, Art. 2, 2bis und 3 Gemeindeordnung Arlesheim, folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisationen und die Aufgaben der Wahlbüros. Die Vorschriften des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

§ 2 Aufsicht

Die Wahlbüros unterstehen der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

§ 3 Anzahl Wahlbüros

¹ Es bestehen zwei Wahlbüros mit je 8 – 12 Mitgliedern.

² Hauptwahlbüro ist in der Regel alternierend Wahlbüro 1 und Wahlbüro 2.

§ 4 Wahlorgan

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Wahlbüros. Er berücksichtigt dabei die Wählerstärke der politischen Gruppierungen. Massgebend dafür ist das Ergebnis der letzten Gemeindegemeinschaftswahl.

§ 5 Externe Aufbietung

¹ Mitglieder der Wahlbüros der Einwohnergemeinde Arlesheim können an der Gemeindeversammlung als Stimmzähler beigezogen werden.

² Die Wahlbüros der Einwohnergemeinde Arlesheim können als Wahlbüro der Kirchgemeinden der Gemeinde Arlesheim und der Bürgergemeinde Arlesheim amten oder für Unterstützung beigezogen werden.

³ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin entscheidet über die externe Aufbietung der Wahlbüros.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Die Zusammenarbeit ist schriftlich festgelegt. Weitere Unterstützung muss bei der Verwaltung beantragt werden.

§ 7 Wählbarkeit

¹ Wählbar ist jeder bzw. jede Stimmberechtigte der Gemeinde Arlesheim.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde scheidet das Mitglied aus dem Wahlbüro aus.

§ 8 Konstituierung

¹ Zu Beginn der Amtsperiode lädt das Gemeindepräsidium die Mitglieder der beiden Wahlbüros zu den konstituierenden Sitzungen ein.

² Das Gemeindepräsidium leitet die Wahl der Präsidien und des/ der jeweils ersten und zweiten Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin.

³ Bei der Wahl des Präsidiums sind die Erfahrung im Wahlbüro, die Qualifikationen, sowie eine politische Ausgewogenheit zu berücksichtigen.

§ 9 Sitzungsorganisation

¹ Die Sitzungen werden durch das Präsidium vorbereitet.

² Vor einer Sitzung wird eine Traktandenliste an das jeweilige Büro versendet.

³ Beschlüsse werden nur über traktandierte Themen gefasst, es sei denn, es ist dringlich.

⁴ Die Sitzungstermine richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungs- und Wahlterminen. Dazwischen tagen die Wahlbüros so oft als nötig.

⁵ Eine ausserordentliche Sitzung ist auf Anordnung des Wahlbüropräsidiums oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

⁶ Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Die Protokollierung erfolgt mindestens in Form eines Beschlussprotokolls. Dieses ist den Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros zuzustellen.

⁷ Jedes Wahlbüro ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

⁸ Abstimmungen sind offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

⁹ Wahlen sind nach dem Majorzverfahren durchzuführen. Eine Ersatzwahl findet sofort statt. Bei Stimmen- gleichheit wird durch das Los entschieden; dieses wird durch das Präsidium gezogen.

§ 10 Mitglieder

¹ Für die Mitglieder ist die Teilnahme an den Einsätzen des Wahlbüros obligatorisch.

² Kann ein Wahlbüromitglied das Aufgebot nicht befolgen, ist es verpflichtet dies unverzüglich dem Präsidium des Hauptwahlbüros zu melden.

³ Bei unentschuldigtem Fernbleiben erstattet das Hauptwahlbüropräsidium Mitteilung an das Gemeindepräsi- dium.

§ 11 Ersatzleute

¹ Die Präsidien führen eine gemeinsame Liste geeigneter Ersatzleute. Diese werden vom Präsidium des Hauptwahlbüros aufgeboten, wenn die Auszählarbeiten vermehrtes Personal erfordern.

² In der Regel amten die Mitglieder des Wahlbüro 1 als Ersatzleute des Wahlbüro 2 und umgekehrt.

³ Für Ersatzleute besteht keine Wohnsitzpflicht. Ersatzleute müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C sowie Grenzgänger dürfen als Ersatzleute eingesetzt werden.

§ 12 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Wahlbüros sind verpflichtet, Äusserungen und Stellungnahmen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wahlbüro erfahren, nicht an Aussenstehende bekanntzugeben.

§ 13 Ausstandspflicht

¹ Mitglieder der Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse dieser Wahl nicht mitwirken.

² Mitglieder des Wahlbüros, die im gleichen Haushalt mit einer Kandidatin oder eines Kandidaten einer Wahl leben, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse dieser Wahl nicht mitwirken.

§ 14 Aufgaben Wahlbüro

Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die Ergeb- nisse von Abstimmungen und Wahlen.

§ 15 Aufgaben Präsidium Hauptwahlbüro

¹ Das Präsidium ist verantwortlich für:

1. 1. Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen
2. Versand des Aufgebots für Einsätze an die Mitglieder der Wahlbüros und an die aufgebotenen Ersatzleute
3. Vorbereitung des Urnengangs
4. Instruktion der teilnehmenden Wahlbüromitglieder und der Ersatzleute
5. Organisation des Wahllokals und des Zählvorgangs
6. Aufsicht über den Zählvorgang
7. Anordnung von Massnahmen zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses
8. Gewährleistung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
9. Entgegennahme der brieflich eingereichten Stimmzettel
10. Organisation und Überwachung der Logistik für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen und für die Ermittlung der Ergebnisse
11. Nach Vorliegen der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse: unverzügliche Information des Gemeindepräsidiums bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen und der Landeskanzlei bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen. Das Gemeindepräsidium legt fest, welche Personen noch informiert werden müssen.
12. Lieferung von Daten für die statistischen Auswertungen von Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
13. Protokollierung der Einsatzzeiten

² Das Präsidium kann Aufgaben an die Vizepräsidien und Mitglieder delegieren.

§ 16 Abrechnung Präsidium

Das Präsidium kann neben den Sitzungen und Einsätzen auch die Vor- und Nachbereitung dieser zur Abrechnung bringen.

§ 17 Revision

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Wahlbüros oder des Gemeinderates beantragt werden.

§ 18 Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend per 1. Juli 2020 in Kraft.

Arlesheim, 25. August 2020

Gemeinderat Arlesheim



Markus Eigenmann
Der Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Der Gemeindeverwalter